

# Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 19. September 2007** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL  
Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH  
Melitta BIEDERMANN  
Dorothea JANK  
Dir. Johann KARGL  
Franz MÖLZER  
Alfred STURM  
Franz PFABIGAN  
Johann PUSCH

die Gemeinderäte: Franz BÖHM  
Gerhard DIWALD  
Mario HÖBINGER  
Mag. Thomas LEBERSORGER  
Otmar POLZER  
Erwin JESCHKO  
Gerlinde OBERBAUER  
Franz PICHLER ab Punkt 3  
Hedwig SAUER  
Gabrielle WEISS  
Markus FÜHRER  
Herbert HÖPFL  
Ing. Martin LITSCHAUER  
Heidelinde BLUMBERGER

Entschuldigt: GR Inge ECKELHART  
GR Franz JETSCHKO  
GR Ulrike RAMHARTER  
GR Konrad WITZMANN  
GR Franz PICHLER bis Punkt 2  
GR Wolfgang SCHLAGER

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 13.09.2007 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 13.09.2007 an der Amtstafel angeschlagen.

Die Tagesordnung lautet:

## **Öffentlicher Teil:**

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung der Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates vom 26. Juni 2007 und 5. Juli 2007
- 2) Bestellung einer Geschäftsführerin
  - a) Freibad
  - b) Bootsvermietung
  - c) Schilift
- 3) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der EVN Netz GmbH hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und Bestandes einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 80, EZ 29, KG 21157 Matzles
- 4) Subvention an den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya – Neuerrichtung einer Flutlichtanlage
- 5) Auflassung von Trennflächen des Öffentlichen Gutes im Zuge der Vermessung des Güterweges „Ulrichschlag/Hintaus“ in der KG 21190 Ulrichschlag
- 6) Übernahme von Trennflächen in das Öffentliche Gut und Erlassung einer Verordnung über die Widmung dieser Trennflächen als öffentliche Verkehrsflächen, Vermessung des Güterweges „Ulrichschlag/Hintaus“ in der KG 21190 Ulrichschlag
- 7) Grundbenützungsbereinkommen von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von wasserbaulichen Maßnahmen am Hollenbach im Zuge des Hintausweg-Projekts in Hollenbach
- 8) Erlassung einer Verordnung über die Widmung einer Trennfläche als öffentliche Verkehrsfläche (Trennfläche des Grundstückes Nr. 1815/122, EZ 1562, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hans Wagner-Straße)
- 9) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen
- 10) Berichte des Bürgermeisters

## **Nichtöffentlicher Teil:**

- 11) Festsetzung von Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten (Leiterposten) die laut Funktionsdienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben
- 12) Pensionsvorsorge für Beamte (Abschluss einer Kapitalversicherung mit Valorisierung)
- 13) Personalangelegenheiten
- 14) Berichte

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 19.09.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

**Genehmigung bzw. Abänderung der Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates vom 26. Juni 2007 und 5. Juli 2007**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzungen vom 26. Juni 2007 und 5. Juli 2007 keine Einwände erhoben wurden.

**Die Sitzungsprotokolle vom 26. Juni 2007 und 5. Juli 2007 gelten daher als genehmigt.**

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.09.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

### Bestellung einer Geschäftsführerin

#### a) Freibad

#### SACHVERHALT:

Mit Bescheid vom 03.12.2002, 12-G-9137 hat die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya die Bestellung des Herrn StR Kurt STROHMAYER-DANGL, geboren am 25.03.1964, wohnhaft in 3830 Matzles 39, zum Geschäftsführer des Betriebes „Freibad“ in Waidhofen an der Thaya, Parz.Nr. 1258, 1264, 1266 und 1425, KG Waidhofen an der Thaya zur Kenntnis genommen. (Rechtsgrundlagen § 9 Abs. 1, §§ 39 Abs. 2 und Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994).

Herr Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2007, Punkt 2 der Tagesordnung, zum Bürgermeister gewählt und scheidet vom Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen aus.

Frau StR Melitta BIEDERMANN wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2007, Punkt 3 der Tagesordnung zum Mitglied des Stadtrates gewählt und im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen am 23.08.2007 zur Vorsitzenden.

Es ist daher die Neubestellung des Geschäftsführers für den Betrieb „Freibad“ erforderlich.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.09.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Frau **StR Melitta BIEDERMANN**, geboren am 06.03.1959, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Johann Haberl-Straße 22, wird zur **Geschäftsführerin des Betriebes „Freibad“** ohne Gewährung einer finanziellen Entschädigung bestellt.

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.09.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

### Bestellung einer Geschäftsführerin

#### b) Bootsvermietung

#### SACHVERHALT:

Mit Bescheid vom 22.11.2002, 12-G-9655 hat die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya die Bestellung des Herrn StR Kurt STROHMAYER-DANGL, geboren am 25.03.1964, wohnhaft in 3830 Matzles 39, zum Geschäftsführer des Betriebes „Bootsvermietung“ in Waidhofen an der Thaya, Parz.Nr. 1258, 1263, 1266 und 1425, KG Waidhofen an der Thaya zur Kenntnis genommen. (Rechtsgrundlagen § 9 Abs. 1, §§ 39 Abs. 2 und Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994).

Herr Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2007, Punkt 2 der Tagesordnung, zum Bürgermeister gewählt und scheidet vom Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen aus.

Frau StR Melitta BIEDERMANN wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2007, Punkt 3 der Tagesordnung zum Mitglied des Stadtrates gewählt und im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen am 23.08.2007 zur Vorsitzenden.

Es ist daher die Neubestellung des Geschäftsführers für den Betrieb „Bootsvermietung“ erforderlich.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.09.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Frau **StR Melitta BIEDERMANN**, geboren am 06.03.1959, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Johann Haberl-Straße 22, wird zur **Geschäftsführerin des Betriebes „Bootsvermietung“** ohne Gewährung einer finanziellen Entschädigung bestellt.

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.09.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

### Bestellung einer Geschäftsführerin

#### c) Schilift

#### SACHVERHALT:

Mit Bescheid vom 22.11.2002, 12-G-8232 hat die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya die Bestellung des Herrn StR Kurt STROHMAYER-DANGL, geboren am 25.03.1964, wohnhaft in 3830 Matzles 39, zum Geschäftsführer für die Ausübung des Gewerbes „Betrieb eines Umlaufschlepliftes (Schischlepliftes)“ mit der Trasse über die Parz.Nr. 264, 272, 275,276, 278/2, 279/1, 279/2, 280 und 282 KG Ulrichschlag und Parz.Nr. 1426, KG Dietmanns in Ulrichschlag, Parz.Nr. 264, KG Ulrichschlag Talstation zur Kenntnis genommen. (Rechtsgrundlagen § 9 Abs. 1, §§ 39 Abs. 2 und Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994)

Herr Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2007, Punkt 2 der Tagesordnung, zum Bürgermeister gewählt und scheidet vom Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen aus.

Frau StR Melitta BIEDERMANN wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2007, Punkt 3 der Tagesordnung zum Mitglied des Stadtrates gewählt und im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen am 23.08.2007 zur Vorsitzenden.

Es ist daher die Neubestellung des Geschäftsführers für den Betrieb „Umlaufschleplift (Schischleplift)“ erforderlich.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.09.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Frau **StR Melitta BIEDERMANN**, geboren am 06.03.1959, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Johann Haberl-Straße 22, wird zur **Geschäftsführerin des Betriebes „Umlaufschleplift (Schischleplift)“** ohne Gewährung einer finanziellen Entschädigung bestellt.

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.09.2007

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

**Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der EVN Netz GmbH hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und Bestandes einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 80, EZ 29, KG 21157 Matzles**

#### SACHVERHALT:

Die EVN hat die Hochspannungsfreileitungen von Ulrichschlag nach Matzles verkabelt. Dadurch wurde die Errichtung einer neuen Trafostation notwendig, nachdem die alte Trafostation auf Grund der neuen Technologie nicht mehr verwendet werden konnte. Die EVN ersucht daher, für die neue Trafostation um Abschluss eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages für die Errichtung, des Betriebes und Bestandes einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 80, EZ 29, KG 21157 Matzles.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau und Stadterneuerung in der Sitzung vom 23.08.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Netz GmbH hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und Bestandes einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 80, EZ 29, KG 21157 Matzles abgeschlossen:

„V2007/0069

Anlage:

Waidhofen Erholungszentrum

#### **Dienstbarkeitsvertrag**

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH, EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf

(im folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Anteil 1/1  
A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

<u>KG</u> Nr	<u>Katastralgemeinde</u>	<u>Gst</u> Nr	<u>EZ</u>	<u>GB</u> Nr	<u>Grundbuch</u>	<u>Beanspruchung</u>
--------------	--------------------------	---------------	-----------	--------------	------------------	----------------------

21157	Matzles	80	29	21157	Matzles	Trafostation samt Anschlussleisten
-------	---------	----	----	-------	---------	---------------------------------------

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2 m ) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber EVN und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der EVN vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit EVN möglich. EVN ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. EVN wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich EVN, dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe exklusive Umsatzsteuer von EUR ,00 (in Worten: Euro null) zu bezahlen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.
3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch die Anlage hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsge-



mäßigen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird EVN eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die EVN sowie die Gebühren trägt EVN, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.
5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

<u>KG</u> Nr	<u>Katastralgemeinde</u>	<u>GstNr</u> EZ	<u>GB</u> Nr	<u>Grundbuch</u>
21157	Matzles	80 29	21157	Matzles

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
7. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von EVN verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.
8. Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2 wird einvernehmlich inklusive Umsatzsteuer für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt mit EUR 10,00 (in Worten: Euro zehn)"

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.09.2007

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

**Subvention an den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya - Neuerrichtung einer Flutlichtanlage**

#### SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 03.04.2007 hat der SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya um Gewährung einer Subvention für die Neuerrichtung der Flutlichtanlage im Birkenstadion, Thayastraße 7, 3830 Waidhofen an der Thaya, angesucht.

Die anfallenden Kosten dieses Projektes belaufen sich auf EUR 63.000,00. Unter anderem erfolgt die Finanzierung durch Eigenleistungen, Eigenmittel und Fremdkapital (Kredit) des SV Sparkasse in der Höhe von EUR 31.100,00. Weiters erfolgen Förderungen des NÖFV (Niederösterreichische Fußballverband) von EUR 2.900,00 und des Landes Niederösterreichs von EUR 10.000,00.

Auf Grund des Ausfalls der OMV Waldviertel Rallye in Waidhofen stehen Ressourcen frei dieses Vorhaben von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Höhe von EUR 19.000,00 zu fördern.

#### Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 57.000,00

gebucht bis: 13.08.2007 EUR 19.896,83

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 16.258,50

**Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 2.200,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12.09.2007 aufgehoben.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen in der Sitzung vom 23.08.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Neuerrichtung der Flutlichtanlage im Birkenstadion, Thayastraße 7, 3830 Waidhofen an der Thaya, wird dem SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya eine Subvention in der Höhe von

**EUR 19.000,00**

gewährt.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.09.2007

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

**Auflassung von Trennflächen des Öffentlichen Gutes im Zuge der Vermessung des Güterweges „Ulrichschlag/Hintaus“ in der KG 21190 Ulrichschlag**

#### SACHVERHALT:

Auf Grund der Asphaltierung des Hintausweges in der KG 21190 Ulrichschlag ist eine Richtigstellung des Katasterplanes notwendig und es wurde dieser Güterweg vermessen. Über diese Vermessung wurde vom Vermessungsbüro DI Dr. Herbert Döller, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3910 Zwettl, Kamptalstraße 22, in Teilungsplan mit der Geschäftszahl 8876/05 vorgelegt, worin die Grundstücksgrenzänderungen dargestellt sind. Auf Grund der durchgeführten Vermessung wurden Trennflächen des öffentlichen Gutes entbehrlich und sollen den angrenzenden Liegenschaften zugeschrieben werden.

Mit Kundmachung vom 31.05.2007 wurde gemäß § 6 Absatz 3 des NÖ Straßengesetzes 1999 die beabsichtigte Auflassung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angeschlagen und es wurden die Nachbarn davon schriftlich verständigt.

Während der Kundmachungsfrist von 6 Wochen wurden keine schriftlichen Stellungnahmen beim Stadttamt abgegeben.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.08.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Straßengesetzes, wird verordnet:

Auf Grund des Teilungsplanes des DI Dr. Herbert Döller, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3910 Zwettl, Kamptalstraße 22, GZ. 8876/95, werden die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten Trennflächen in der KG 21190 Ulrichschlag, dem öffentlichen Verkehr entwidmet und als Teile der Gemeindestraße aufgelassen.

Trennfläche	aus Grundstück Nr.	aus EZ	Fläche in m <sup>2</sup>
1	820	173	301
4	820	173	5
5	820	173	308
7	820	173	35
9	820	173	156

11	820	173	2
12	820	173	22
14	820	173	34
16	820	173	25
18	820	173	16
20	820	173	141
22	820	173	11
25	848/1	173	9
26	848/1	173	118
		Gesamt	1183 m <sup>2</sup>

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.09.2007

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

**Übernahme von Trennflächen in das Öffentliche Gut und Erlassung einer Verordnung über die Widmung dieser Trennflächen als öffentliche Verkehrsflächen, Vermessung des Güterweges „Ulrichschlag/Hintaus“ in der KG 21190 Ulrichschlag**

#### SACHVERHALT:

Auf Grund der Asphaltierung des Hintausweges in Ulrichschlag ist eine Richtigstellung des Katasterplanes notwendig und es wurde dieser Güterweg vermessen. Über diese Vermessung wurde vom Vermessungsbüro DI Dr. Herbert Dölller, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3910 Zwettl, Kamptalstraße 22, ein Teilungsplan mit der Geschäftszahl 8876/05 vorgelegt, worin die Grundstücksgrenzänderungen dargestellt sind.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.08.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

1. Auf Grund des Teilungsplanes des DI Dr. Herbert Dölller, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3910 Zwettl, Kamptalstraße 22, GZ. 8876/95, werden die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten Trennflächen in der KG 21190 Ulrichschlag kostenlos und lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

Trennfläche	aus Grundstück Nr.	EZ	Fläche m <sup>2</sup>	zu Grundstück Nr.
2	104	31	11	820
3	91	30	1	820
6	91	30	117	820
8	89/1	29	65	820
10	77	28	1	820
13	77	28	3	820
15	175	206	26	820
17	77	28	4	820
19	73/1	23	14	820
21	72/2	23	72	820
23	191	12	7	820
24	192	201	10	848/1
27	192	201	28	848/1

2. Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes wird verordnet:

Auf Grund des Teilungsplanes des DI Dr. Herbert Dölller, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, GZ. 8876/95, werden die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten Trennflächen in der KG 21190 Ulrichschlag, als Gemeindestraße in das Öffentliche Gut, EZ 173, KG 21190 Ulrichschlag, übernommen.

Trennfläche	aus Grundstück Nr.	EZ	Fläche m <sup>2</sup>	zu Grundstück Nr.
2	104	31	11	820
3	91	30	1	820
6	91	30	117	820
8	89/1	29	65	820
10	77	28	1	820
13	77	28	3	820
15	175	206	26	820
17	77	28	4	820
19	73/1	23	14	820
21	72/2	23	72	820
23	191	12	7	820
24	192	201	10	848/1
27	192	201	28	848/1

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.09.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

**Grundbenützungsbereinkommen von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von wasserbaulichen Maßnahmen am Hollenbach im Zuge des Hintausweg-Projekts in Hollenbach**

### SACHVERHALT:

Das Regenwasser (Oberflächenwasser) der landwirtschaftlichen Flächen südlich des Hintausweges in Hollenbach soll in Folge der geplanten Wasserrückhaltmaßnahmen beim Hintausweg in den Hollenbach (Ortsbach) abgeleitet werden. Eigentümerin des Ortsbaches ist die Republik Österreich. Daher ist für die Errichtung eines Auslaufbauwerkes im Ortsbach und zur Ableitung der Oberflächenwässer in den Hollenbach die Zustimmung der Republik Österreich erforderlich. Ein diesbezüglicher Vertrag mit der Zahl WA1-ÖWG-53034/056-2007 liegt nun vor.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.08.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Vertrag genehmigt:

## V e r t r a g

(betreffend Projekt „Wasserrückhalt und Erosionsschutz Hollenbach in der KG Hollenbach“)

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von **wasserbaulichen Maßnahmen am Hollenbach**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya** als Vertragsnehmer.

I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung und Erhaltung von wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen **Grundstück Nr. 2141, EZ 345, KG Hollenbach (Gewässer „Hollenbach“)**, nach Maß-



gabe der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektunterlagen zu:

Kurzbeschreibung der Einleitungen im Rahmen des Projekts „Wasserrückhalt und Erosionsschutz Hollenbach“

#### Einleitung 1 – Ableitungsverrohrung DN 400 von Wegentwässerung Hintausweg

Um die Abflusssituation zu verbessern, wird der Hintausweg im Zuge der Asphaltierung wasserführend gestaltet. Im Bereich des Grundstücks Nr. 251 (Dr. Ratzenböck) soll ein Einlaufbauwerk den Wegabfluss in eine Verrohrung DN400 überleiten, welcher am wesentlichen Rand der Gemeindestraße Richtung Norden in den Hollenbach geführt wird. Der Weg wird auf ein HQ10 bemessen (Spitzenabfluss HQ10 lt. Abt. Hydrologie: 0,5 m<sup>3</sup>/s). Bei größeren Ereignissen als dem HQ10 erfolgt der Abfluss z.T. über die bisherigen Abflusswege.

Die Einleitung in das Gerinne des Hollenbaches auf dem Grundstück Nr. 2141 (Öffentliches Wassergut). Für die Sicherung des Einlaufes wird um den Rohrkopf eine Fläche von ca. 1,2x1,2 m mit einer Steinpflasterung ( mind. 30 cm stark mit Kiesunterbau, 20 cm starke Betonunterlage C20/25/B3, Steinplatten mind. 10 cm stark) vorgesehen. Diese Auslaufvorrichtung befindet sich auf Höhe der gemeinsamen Grundgrenze der Grundstücke Nr. 1400 und 2126, KG Hollenbach.

#### Einleitung 2 – Ableitungsverrohrung DN300 von Rückhaltebecken 1

Um die Abflusssituation bzw. den Wasserrückhalt zu verbessern und die Bodenverlagerung einzudämmen wurde die Errichtung eines Rückhaltebeckens im Bereich des Gst. 241/2 projektiert. Das Becken wurde auf ein 39-jährliches Niederschlagsereignis (Spitzenabfluss lt. Abt. Hydrologie: 0,66 m<sup>3</sup>/s, Fracht 590 m<sup>3</sup>) dimensioniert.

Der überwiegende Teil des Beckenzuflusses erfolgt über den Hintausweg der im Zuge der Asphaltierung wasserführend ausgebildet wird. Die Beckenleerung erfolgt über eine Drossel (Rohr DN150), die in ein Mönchsbauwerk mit einer Ablaufverrohrung DN300 mündet.

Die Einleitung der Verrohrung DN300 in das Gerinne des Hollenbaches erfolgt auf dem Grundstück Nr. 2141 (Öffentliches Wassergut). Für die Sicherung des Einlaufes wird um den Rohrkopf eine Fläche von ca. 1x1 m mit einer Steinpflasterung (mind. 30 cm stark mit Kiesunterbau, 20 cm starke Betonunterlage C20/25/B3, Steinplatten mind. 10 cm stark) vorgesehen. Diese Auslaufvorrichtung befindet sich auf Höhe des Grundstückes Nr. 118, KG Hollenbach.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein.

Der vertag wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass sämtliche für die vertragsgegenständlich Wasseranlage erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentli-

chen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

Die Erhaltung und Pflege der Gewässerparzelle im Projektbereich einschließlich der hergestellten Bauwerke, der Befestigungen, des Bewuchses etc. obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage (etwa durch Räumung und Beseitigung von Abflusshindernissen und rechtzeitige Entfernung von bruchgefährdeten Bäumen und bruchgefährdetem Geäst) und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die wasserbaulichen Maßnahmen und Bauwerke entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall als schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung des bundeseigenen Grundstückes einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf der Gewässerparzelle Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren. Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.

## II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist für sich allein weder an andere Rechtsträger übertragbar noch ist sie zedierbar und sie darf auch rücksichtlich einer Verwertung keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden; sie ist vielmehr im Zweifel an die Person des Vertragsnehmers gebunden. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen aber auf die jeweiligen Eigentümer, auf die dinglich Berechtigten oder Nutzungsberechtigten jener in Pkt. I Abs. 1 genannten Anlage über, mit der sie verbunden sind. Eigentümer der Regulierungsanlagen ist die Vertragsnehmerin. Die Übertragung der Anlage, sei es rechtsgeschäftlich, sei es zivilrechtlich oder handels- bzw. registerrechtlich, ist vom Rechtsnachfolger unter der Sanktion des Widerrufs des Vertrages gemäß Pkt. VIII dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung der Rechtsverhältnisse der verwaltenden Dienststelle schriftlich anzuzeigen.

## III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz

oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

#### IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügungsbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen

oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

## V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

## VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

## VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

## VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und

der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

## IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.09.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

**Erlassung einer Verordnung über die Widmung einer Trennfläche als öffentliche Verkehrsfläche (Trennfläche des Grundstückes Nr. 1815/122, EZ 1562, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hans Wagner-Straße)**

### SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2007 die Grundstücke 1815/122, 1815/123 und 1815/129, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, zur Erweiterung des Umspannwerkes in Waidhofen an der Thaya an die EVN Netz GmbH verkauft.

Da über das Grundstück Nr. 1815/122, KG 21194 Waidhofen an der Thaya die Hans Wagner-Straße angelegt und der Schmutz- und Regenwasserkanal verlegt wurde, ist es sinnvoll, dieses Trennstück in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu übertragen.

Die Grundteilung wurde im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Dr. Herbert Dölller, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 1615/07, vom 09.07.2007, dargestellt.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 29.08.2007 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 6 Absatz 1 des NÖ Straßengesetzes, wird verordnet:

Auf Grund des Teilungsplanes des Dipl.-Ing. Dr. Herbert Dölller, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 1615/07, vom 09.07.2007, wird das mit der Nummer "1" bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 1815/122, im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup>, welches mit dem Grundstück Nr. 1807/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, vereinigt wird, als Gemeindestraße in das Öffentliche Gut, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, übernommen.

### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 19.09.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung**

### **Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen**

#### **SACHVERHALT:**

In der Gemeinderatssitzung vom 04.12.1997, Punkt 41 i) der Tagesordnung, hat der Gemeinderat eine Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen beschlossen, die mit 01.01.1998 in Kraft getreten ist. Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 22.02.1999, Punkt 40 r) der Tagesordnung, 04.07.2000, Punkt 31 der Tagesordnung, 04.07.2002, Punkt 38 der Tagesordnung, 06.03.2003, Punkt 29 der Tagesordnung sowie 30.10.2003, Punkt 18 der Tagesordnung, wurde die Verordnung abgeändert.

Mit 01.01.2005 wurde das A.ö. Krankenhaus Waidhofen an der Thaya vom Land NÖ übernommen. Alle Dienstnehmer die in einem aufrechten privat-rechtlichen Dienstverhältnis auf Grund des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes zur Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestanden sind, wurden vom Land Niederösterreich übernommen.

Dienstnehmer die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestanden sind konnten auch im Dienstverhältnis der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verbleiben und per Überlassungsvertrag dem Land NÖ zur dauernden Dienstleistung im Krankenhaus Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit ist mit Überlassungsvertrag nur Herr Josef Zimmermann in seiner Funktion als Standortleiter im Landeskrankenhaus Waldviertel Waidhofen an der Thaya tätig.

Es sind daher alle anderen Funktionsdienstposten die seinerzeit das A.ö. Krankenhaus Waidhofen an der Thaya betroffen haben in der Verordnung des Gemeinderates über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Einstufung des Bereichsleiters „Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen“ erfolgte bisher in die Funktionsgruppe 5.

Da alle Funktionsdienstposten der Bereichsleitung mindestens um zwei Gruppen über der Grundverwendungsgruppe liegen, soll beim Funktionsdienstposten Bereichsleiter „Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen“ eine Änderung bei der Funktionsgruppe 5 auf 6 vorgenommen werden.

Weiters ist auf Grund der Bedeutung des Dienstpostens und dessen Anforderungsprofils beim Bereichsleiter „Öffentlichkeitsarbeit und Direktion“ eine Änderung bei der Funktionsgruppe (8 auf 9) vorzunehmen.

Bei den Dienstposten Assistent „Öffentlichkeitsarbeit und Direktion“ sind auf Grund der Neuorganisation viel umfangreichere Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht wahrzunehmen. Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erfordert ein besonderes Maß an Genauigkeit und Selbständigkeit.

Es sollen daher zwei Funktionsdienstposten (Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung laut § 2 Abs. 3 lit. d der GBDO) „Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion“ in der Funktionsgruppe 6 geschaffen werden.

Aus den oben erwähnten Gründen ist es daher erforderlich die Verordnung abzuändern.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.09.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.09.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 12.09.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Verordnung lautet wie folgt:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 19.09.2007 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

### § 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtamtsdirektor <sup>1)</sup>   |
| 2) Funktionsgruppe X  | Standortleiter im Landeskrankenhaus Waldviertel<br>Waidhofen an der Thaya   |
| 3) Funktionsgruppe IX | Leiter Finanzabteilung <sup>1)</sup>  |
| 4) Funktionsgruppe 9  | Leiter Bauabteilung <sup>1)</sup><br>Leiter Innere Verwaltung <sup>1)</sup><br>Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion |
| 5) Funktionsgruppe 8  | Bereichsleiter Bautechnik<br>Bereichsleiter Bauamt  |

- 6) Funktionsgruppe 7
- Bereichsleiter Standesamt – Staatsbürgerschaft – Bestattung
  - Bereichsleiter Bürgerservicestelle
  - Bereichsleiter Personalverwaltung
  - Bereichsleiter Buchhaltung
  - Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)
  - Bereichsleiter Finanzverwaltung – Kassenverwalter
  - Bereichsleiter EDV
  - Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe
  - Werkmeister Wirtschaftshof <sup>1)</sup>
  - Werkmeister Wasserwerkes <sup>1)</sup>
  - Werkmeister Gärtnerei
- 7) Funktionsgruppe 6
- Bereichsleiter Reinigungsdienstes und der elektrischen Anlagen.
  - Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
  - Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion

## § 2

Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

**ZUSATZANTRAG** des Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL:

### SACHVERHALT ZUM ZUSATZANTRAG:

Um die Organisationsaufgaben entsprechend effizient und raschest erfüllen zu können, sollen die Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Bautechnik“ bzw. „Bereichsleiter Bauamt“ dahingehend erweitert werden, sodass die zwei Funktionsdienstposten in Zukunft „Bereichsleiter Bauamt – Bautechnik“ lauten.

### **ANTRAG:**

Die Funktionsdienstposten in der Funktionsgruppe 8 sollen dahingehend erweitert werden, dass der „Bereichsleiter Bautechnik“ bzw. der „Bereichsleiter Bauamt“ in Zukunft jeweils „Bereichsleiter Bauamt – Bautechnik“ lauten, sodass die Verordnung lautet wie folgt:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 19.09.2007 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.



## § 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtamtsdirektor <sup>1)</sup>  |
| 2) Funktionsgruppe X  | Standortleiter im Landeskrankenhaus Waldviertel<br>Waidhofen an der Thaya  |
| 3) Funktionsgruppe IX | Leiter Finanzabteilung <sup>1)</sup>   |
| 4) Funktionsgruppe 9  | Leiter Bauabteilung <sup>1)</sup><br>Leiter Innere Verwaltung <sup>1)</sup><br>Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion  |
| 5) Funktionsgruppe 8  | Bereichsleiter Bauamt - Bautechnik<br>Bereichsleiter Bauamt - Bautechnik   |
| 6) Funktionsgruppe 7  | Bereichsleiter Standesamt – Staatsbürgerschaft - Bestat-<br>tung<br>Bereichsleiter Bürgerservicestelle<br>Bereichsleiter Personalverwaltung<br>Bereichsleiter Buchhaltung<br>Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)<br>Bereichsleiter Finanzverwaltung - Kassenverwalter<br>Bereichsleiter EDV<br>Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe<br>Werkmeister Wirtschaftshof <sup>1)</sup><br>Werkmeister Wasserwerkes <sup>1)</sup><br>Werkmeister Gärtnerei |
| 7) Funktionsgruppe 6  | Bereichsleiter Reinigungsdienstes und<br>der elektrischen Anlagen<br><br>Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion<br>Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion  |

## § 2

Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamteneingehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 30. Oktober 2003 außer Kraft.

**GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN:**

Ich beantrage den Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen und die Wertigkeit jedes einzelnen Dienstpostens zu betrachten und ein Gesamtkonzept dem Gemeinderat vorzulegen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN:**

Für den Gegenantrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Erwin JESCHKO, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS).

Gegen den Gegenantrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Mario HÖBINGER, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:**

Für den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dorothea JANK, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Mario HÖBINGER, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 8 Mitglieder des Gemeinderates (StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Erwin JESCHKO, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL:**

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

**GEMEINDERATSSITZUNG  
vom 19.09.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung**

### **Berichte des Bürgermeisters**

Bürgermeister berichtet über Veranstaltungen in der Stadtgemeinde.

\*

Bürgermeister berichtet über

- Herrn DI Waldmann (Primushaus) – gezielte Wohnbauförderung für Ortskern
- Otto und Mechthild Berger – Umwidmung
- die Einladung der Waldviertler Sparkasse von 1842 AG zur Besichtigung des Gründerhauses am 23.10.2007 um 18.00 Uhr (vor der Gemeinderatssitzung)
- die Terminverschiebung der nächsten Gemeinderatssitzung vom 24.10.2007 auf 23.10.2007 und die Verschiebung der Budgetbesprechung für die Stadträte vom 02.10. auf 03.10.2007

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 29.436 bis Nr. 29.463 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 3.779 bis Nr. 3.801 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

g.g.g.

---

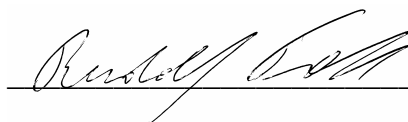
Gemeinderat



Bürgermeister

---

Gemeinderat



Schriftführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat